

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in Eschwege-Niddawitzhausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 1. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niddawitzhausen folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Kreisstadt Eschwege. Trägerin ist die evangelische Kirchengemeinde Niddawitzhausen.
- (2) Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Niddawitzhausen Flurstück 35, Flur 8 und 52, Flur 3.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des Stadtteils Niddawitzhausen waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem/der Ortsvorsteher/in und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Ortsvorsteher/in. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (2) Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen das getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht geöffnet. Nach Ende der Öffnungszeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Besucher und Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle abzulegen, Nutzer sind für die Beseitigung des Abraumes selbst verantwortlich,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. ohne Genehmigung durch den Vorsitzenden des Friedhofsausschusses bei Trauerfeiern oder Beisetzungen zu fotografieren oder zu filmen.
9. Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
10. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
11. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.

- (2) Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, von Mitgliedern der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofspersonal Informationen zur Erlangung von Aufträgen zu fordern. Hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch eine evangelische Geistliche/ einen evangelischen Geistlichen

- (1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

- (1) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei dem/der Vorsitzenden des Friedhofsausschusses spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines des Ordnungsamtes schriftlich anzumelden. Bei

Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Familiengrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Familiengrabstätte verstorben, so hat die neue Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (4) Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Der Friedhofsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.
- (5) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Eschwege im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
- (6) Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2b genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) als Einzelgrabstätten (früher Reihengrabstätten) und Familiengrabstätten (früher Wahlgrabstätten)
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen) als Urnengrabstätten
 - c. Grabstätten in der Grünfläche (Rasengräber) als Rasen-Urnengrabstätten, Rasen-Einzelgrabstätten (Erdbestattung) und Rasen-Familiengrabstätten (Erdbestattung)
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Rasengräbern entfällt die Verpflichtung. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 18, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen und der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen.
- (5) Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (6) Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten sowie in den Rasen-Urnengräbern auch in unbelegten Familiengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. In einer belegten Grabstelle einer Familiengrabstelle kann auf Antrag pro Grabstelle zusätzlich eine Urne gegen Bezahlung einer Gebühr nach der Friedhofsordnung beigesetzt werden.
- (7) Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (8) Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

- (1) Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Familiengrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts der Reihe nach vergeben.
 - a) Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um bis zu 30 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des

Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

b) In einem Familiengrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall ihres/seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der/des zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die im ersten Beerdigungsfall für die Dauer des Nutzungsrechtes von 40 Jahren zur Beisetzung von bis zu drei Aschenkapseln abgegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist nicht gestattet.
- (4) Rasen-Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach vergeben. Die Nutzungsrechte entsprechen denen für Urnengrabstätten, soweit diese Satzung nichts Anderweitiges regelt.
- (5) Rasen-Erdgrabstätten in der Grünfläche werden im Beerdigungsfall der Reihe nach als Einzel- oder Familiengrabstätten vergeben. Die Nutzungsrechte entsprechen denen für Grabstätten für Erdbestattungen, für Einzel- und Familiengrabstätten, soweit diese Satzung nichts Anderweitiges regelt.

§ 14

Größe und Anlage der Grabstätten

- (1) Einzelgrabstätten für Erwachsene sind 2,75 m lang und 1,00m breit. Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sind 1,50 m lang und 0,90 m breit. Wege zwischen den Grabreihen sind 1,00 m breit.
- (2) Familiengrabstätten sind 2,75 m lang und 2,00 m breit. Wege zwischen den Grabreihen sind 1,00 m breit.
- (3) Urnengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Wege zwischen den Grabreihen sind 1,00 breit.
- (4) Für Rasengräber gelten die Maße entsprechend. Bei Rasengräbern beträgt der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten 0,50 m

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften.
 - a. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Naturstein, Holz oder Metall) hergestellt sein. Das Grabmal einer Urnengrabstätte soll die Höhe von 85cm ab Höhe der Erdoberfläche (Plattenumrandung) nicht überschreiten.
 - b. Nicht gestattet ist das Bestreuen der unmittelbaren Umgebung der Grabstätten mit Kies, der nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt ist.
 - c. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle unzulässigen Anlagen kostenpflichtig zu entfernen.
- (3) Rasengräber
 - a. Auf dem Friedhof befinden sich Flächen, auf welchen Rasengräber angelegt werden. Es stehen ausschließlich Grabstätten für Urnen, Einzelgrabstätten (Erdbestattung) und Familiengrabstätten (Erdbestattung) zur Verfügung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen entsprechend.
 - b. Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden. Die Pflege der Grabstätte während der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Dafür wird eine einmalige Pauschalgebühr nach der gültigen Gebührenordnung erhoben. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
 - c. Für Rasengräber als Erdgrabstätten ist ein stehendes Grabmal von einer maximalen Höhe von 0,85 m (gemessen ab Rasenkante) und einer maximalen Breite von 0,50 m Breite aufzustellen. Es gelten die Anforderungen an Grabmale gemäß §17 Abs. 3. Das Grabmal ist mit einer ebenerdigen Mähkante von 20 cm Breite einzufassen. Die Erstellung des Grabmals obliegt den Nutzungsberechtigten.
 - d. Die Grabstätte des/der Verstorbenen wird bei Rasen-Urnengrabstätten durch eine ebenerdige Denkplatte gekennzeichnet. Die Denkplatte muss 60 cm breit und 40 cm lang sein. Auf der Denkplatte ist eine einfache Inschrift anzubringen, die vertieft sein muss. Der Text umfasst Vornamen, Namen, gegebenenfalls Geburtsnamen, Geburtsdatum und Todesdatum des/der Verstorbenen. Die Erstellung der ebenerdigen Gedenkplatte obliegt den Nutzungsberechtigten. Es gelten die Anforderungen an Grabmale gemäß §17 Abs.3.
 - e. Auf dem Grabmal und der Grabfläche dürfen keine Blumenkästen, Blumenkübel, Blumenschalen, Blumenvasen und Gebinde abgelegt werden.
 - f. Die Räumung der Rasengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist; Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17

Die Grabzeichen

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an die Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
- (2) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (3) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (5) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (6) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die/der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie/er haftet für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (7) Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. §12 Abs. 4), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Auf §15 Abs. 3f wird verwiesen.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Entsorgung obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
- (3) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen und selbst zu entsorgen. Das gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
- (4) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Instandhaltungspflicht für Nutzungsberechtigte entfällt bei Rasengrabstätten.

V. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 19

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 20

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 21

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofes und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von der Friedhofsträgerin oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen, personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 23

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 24

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Eschwege-Niddawitzhausen, den 20. 06. 2018

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der Kirchengemeinde



Kalhschmidt, Pfm. Vorsitzender

G. Weitemeyer Mitglied des KV

Dienstiegel der politischen Gemeinde



Heysel Ortsvorsteher

S. Weitemeyer Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 02.04.19

Im Auftrag



Christiane Schmidt
Christiane Schmidt
Kirchenamtsrätin